

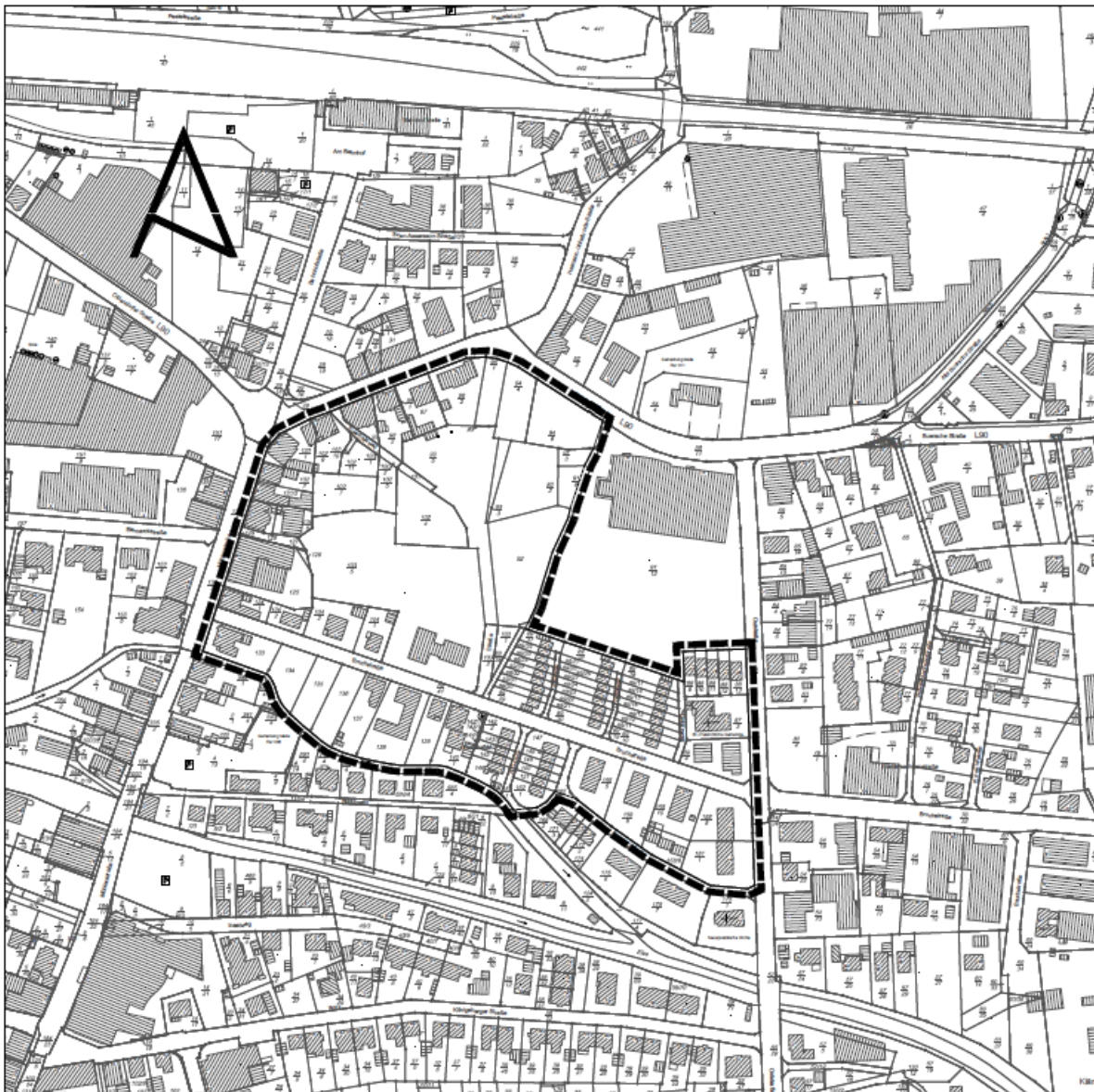
Amtliche Bekanntmachung
Bebauungsplan „Neue Mitte Nord“ sowie 13. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Melle im Bereich „Neue Mitte Nord“, Melle-Mitte

Satzungs- und Feststellungsbeschluss sowie Bekanntmachung der Genehmigung

Der Rat der Stadt Melle hat in seiner Sitzung am 24.03.2020 den Bebauungsplan „Neue Mitte Nord“ einschließlich Begründung als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Der Bebauungsplan „Neue Mitte Nord“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Des Weiteren hat der Rat der Stadt Melle in seiner Sitzung am 24.03.2020 die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Neue Mitte Nord“ einschließlich Begründung beschlossen (Feststellungsbeschluss). Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes durch den Landkreis Osnabrück vom 09.11.2020 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle im Bereich „Neue Mitte Nord“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich sowohl des Bebauungsplanes „Neue Mitte Nord“ als auch der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Neue Mitte Nord“ befindet sich nördlich des Bleichwegs und der Suerburgstraße, westlich der Oststraße, südlich der Buerschen Straße und östlich der Mühlenstraße. Er umfasst zahlreiche Flurstücke der Flur 6 und Flur 11 in der Gemarkung Melle mit einer Gesamtgröße von ca. 60.011 m². Der Geltungsbereich von Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung ist in nachfolgendem Kartenausschnitt unmaßstäblich dargestellt:



Sowohl der Bebauungsplan „Neue Mitte Nord“ als auch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Neue Mitte Nord“ einschließlich Begründungen und zusammenfassenden Erklärungen werden ab sofort im Bauamt der Stadt Melle, Zimmer 79, Schürenkamp 16, 49324 Melle, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Eine Einsichtnahme der Satzungsunterlagen ist auch über das Internet www.melle.info möglich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschrift über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsgebotes gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes bzw. der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann nach § 44 Abs. 3 S. 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entschädigung führenden Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Melle, 05.02.2021

STADT MELLE
- Der Bürgermeister -